AGRARALLIANZ
ALLIANCE AGRAIRE

Stellungnahme der Agrarallianz

Agrarpolitik ab 2030+

Generelle Stellungnahme

Was halten Sie generell von diesem Erlass?

☐ Zustimmung	☐ Ablehnung
☐ Eher Zustimmung	☒ Eher Ablehnung
☐ Neutrale Haltung	☐ Verzicht auf Stellungnahme

Die Agrarallianz vereint 19 Organisationen aus den Bereichen Landwirtschaft, Konsum, Umwelt- und Tierschutz. Die in der vorliegenden Stellungnahme aufgeführten Vorschläge werden von Umwelt- und Tierschutzorganisationen ebenso wie von Akteuren der landwirtschaftlichen Produktion und Konsument:innen mitgetragen.

Gesamteinschätzung

Wir anerkennen, dass die Vorlage in einigen Bereichen Fortschritte beinhaltet. Dazu gehören die **gesetzliche Verankerung der landwirtschaftlichen Klimaziele,** die **Ergebnisorientierung**, die **Förderung der Beratung** sowie die **Zielvereinbarungen entlang der Wertschöpfungskette**.

Gesamthaft bleibt die AP 2030+ allerdings hinter dem erforderlichen Ambitionsniveau und den eigenen Zielsetzungen des Bundes zurück (u.a. Zukunftsbild 2050 des Bundesrates und die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050). **Damit die Agrarpolitik ab 2030 den notwendigen Meilenstein zur Erreichung des Zukunftsbilds 2050 liefert, braucht es substanzielle Nachbesserungen.** Aus Sicht der Agrarallianz sind dabei folgende Schwerpunkte zentral.

Standortangepasste Landwirtschaft im Grasland Schweiz

Die primäre Nutzung der Ackerfläche für direkte menschliche Ernährung ist richtigerweise ein zentrales Ziel des Bundesrates für die künftige Ausrichtung der Agrarpolitik. In der Vorlage fehlt aber ein überzeugendes Massnahmenpaket, um dieses Ziel wirksam voranzutreiben. Dazu sind **gezielte Massnahmen sowohl auf der Produktions- als auch auf der Konsumseite erforderlich**. Die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 beinhaltet diesbezüglich relevante Massnahmenvorschläge, die mit der AP 2030+ umgesetzt werden sollen. Diese fehlen allerdings bisher in der Vorlage oder wurden nur bruchstückhaft aufgenommen. Namentlich sind dies K-04 (Reform Absatzförderung), K-07 (Annäherung Kostenwahrheit), H-03 (Reform Grenzschutz) und P-05 (Reduktion Feed-Food-Competition).

Aus Sicht der Agrarallianz braucht es in der AP 2030+ einen **Fokus auf die Stärkung einer standortangepassten Nutzung des Schweizer Graslands**. Eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist standortgerecht, ressourceneffizient und tiergerecht – und leistet einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherheit. Produktionssystembeiträge sollen daher insbesondere auch die positiven Beiträge von Betrieben mit Wiederkäuern unterstützen, die mit ihren Tieren das Grasland Schweiz optimal nutzen respektive solche Produktionsformen fördern. Diese Stossrichtung wird vom Parlament unterstützt, wie das überwiesene Postulat Maya Graf (26.3245) und die Interpellation Ernst Wandfluh (26.3324) zeigen.

Eine stärkere Förderung der graslandbasierten Wiederkäuerhaltung bietet zudem Chancen für die Berglandwirtschaft, welche nach wie vor erhebliche Einkommensdefizite im Vergleich zu den Betrieben in der Tal- und Hügelzone aufweist. In den Bergen trägt die graslandbasierte Wiederkäuerhaltung, richtig ausgestaltet, wesentlich zur Biodiversität und zur Offenhaltung wertvoller Flächen bei. Dafür müssen Talbetriebe und Sömmerungsbetriebe wieder stärker zusammengedacht werden. Agrarpolitische Anreize im Tal fördern heute teilweise Tiere und Produktionsformen, die mit einer standortangepassten Alpung nicht vereinbar sind. Zusätzlich setzen Personalmangel, Klimawandel und wirtschaftliche Herausforderungen die Sömmerungsbetriebe unter Druck. Dadurch werden schwierige Flächen zunehmend aufgegeben, während gut erschlossene Standorte stärker intensiviert werden. **Für das Sömmerungsgebiet braucht es entsprechend gezielte Massnahmen, um die standortangepasste Alpung zu stärken.**

Die Agrarallianz empfiehlt in diesem Themenbereich, folgende Massnahmen zu prüfen und einzuführen:

- **Ergebnisorientierte Weiterentwicklung des Graslandbeitrags** (siehe Art. 75 LwG und Art. 71g Abs. 1 DZV)
- **Einführung einer Abtränkprämie** (siehe Art. 75 LwG und DZV)
- **Stärkung Weiderind** über eine Anpassung des GVE-Faktors (siehe Anhang (Art. 27 Abs. 1) LBV) und/oder die Einführung eines neuen Produktionssystembeitrags (siehe Art. 75 LwG)
- **Längere Nutzungsdauer von Kühen beibehalten**, statt Ersatz durch den Indikator Lebtagesleistung (Erläuternden Bericht, Ziff. 3.1.3.5 Bst. c)

Klimaschutz und -anpassung

Der Hitzesommer 2026 hat den dringenden Handlungsbedarf im Bereich Klimaschutz- und -anpassung eindrücklich aufgezeigt. Hitze- und Trockenstress sowie zunehmende Extremwetterereignisse gehören bereits heute zu den grössten Zukunftssorgen der Landwirtschaft und werden sich weiter verschärfen. Die Auswirkungen betreffen nicht nur einzelne Betriebe, sondern auch die Ernährungssicherheit insgesamt.

Damit die **gesetzliche Verankerung der landwirtschaftlichen Klimaziele Wirkung entfaltet, braucht es wirksame Massnahmen und die Möglichkeit zum Nachsteuern**, falls sich die Nichterreichung der Ziele abzeichnen sollte.

Die Agrarallianz unterstützte zudem die **Ressourceneffizienzanreize** grundsätzlich. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch noch nicht ausreichend ausgereift. **Wir begrüssen deshalb, dass das BLW das Instrument im Rahmen von Pilotprojekten praxisnah erprobt**, Erfahrungen sammelt und es auf dieser Grundlage gezielt weiterentwickelt.

Die Agrarallianz begrüsst die Stärkung von Beratung und Weiterbildung für eine klimafreundliche und ressourceneffiziente Produktion, wie sie im neuen Art. 136 Abs. 4bis LwG festgehalten wird. **Damit sich zukunftsfähige Ansätze und innovative Produktionssysteme durchsetzen können, sind gezielte Anreize unabdingbar**.

Die Agrarallianz hat in ihrem Positionspapier Klima festgehalten, welche Massnahmen in diesem Kontext relevant sind. Insbesondere sind folgende Ansätze zu prüfen und einzuführen:

- **Förderung moderner Agroforstsysteme** (siehe auch Massnahme B-04 in der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050) über die Einführung eines neuen Produktionssystembeitrags (siehe Art. 75 LwG)
- **Förderung gesamtbetriebliches Wassermanagement mit Fokus auf naturnahe Wasserretention**
    - über die Strukturverbesserungsmassahmen (siehe Art. 87a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 LwG und Art. 14 SVV)
    - über eine bessere Datenverfügbarkeit zur regionalen Wasserverfügbarkeit und -nutzung (siehe auch Postulat Rieder 18.3619) und der Klärung von Verteilungsfragen: Zusätzliche Bewässerung sind nur dann zukunftsfähig, wenn sie mit der regionalen Wasserverfügbarkeit vereinbar ist. Auch sind Verteilungsfragen zu klären: Obwohl das Wasser je nach Kanton unterschiedlich geregelt ist, könnte der Bund im Rahmen der AP30+ dazu Grundsätze und «Best practices» verabschieden, wie Nutzungskonflikte und Verteilungsfragen gesetzlich geregelt werden sollen (siehe Positionspapier Klima der Agrarallianz).
- **Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft und konsumseitige Massnahmen** (siehe entsprechender Abschnitt in den allgemeinen Bemerkungen

Konsumseitige Massnahmen

Für eine ressourcenschonende und standortangepasste Landwirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette müssen die **Hebel sowohl auf der Produktions- als auch auf der Konsumseite konsequent genutzt werden.** Letztere ist entscheidend für die Erreichung des Zukunftsbilds 2050 des Bundesrats – wie auch die entsprechende Modellierung bestätigt (von Ow, Djanibekov und Nemecek, 2026).

Die **Zielvereinbarungen mit dem Detailhandel** erachtet die Agrarallianz als eine wichtige Massnahme auf der Konsumseite und begrüsst sowohl deren Einführung als auch das Zwei-Phasen-Modell. Wir begrüssen zudem, dass parallel zur Agrarpolitik 2030+ das BLV Bestrebungen unternimmt, **Zielvereinbarungen und Qualitätsstandards mit der Gemeinschaftsgastronomie** voranzutreiben. Da die Hälfte der Schweizer Ernährung ausser Haus stattfindet, ist es im Sinne der Politikkohärenz zentral, dass auch dieser Bereich in die Pflicht genommen wird.

Um jedoch dem Anspruch des Bundesrates gerecht zu werden, mit der Agrarpolitik 2030+ die gesamte Wertschöpfungskette in die Verantwortung zu nehmen, braucht es zusätzliche Massnahmen im Konsumbereich sowie eine stärkere Politikkohärenz. **Die Absatzförderung sollte deshalb mit der AP 2030+ neu ausgerichtet werden** (siehe Positionspapier der Agrarallianz zur Kostenwahrheit).

Dies leistet auch einen Beitrag zur **Kostenwahrheit**; Auch in diesem Bereich bleibt die AP 2030+ hinter dem angestrebten Ambitionsniveau zurück, obwohl verschiedene Vorschläge existieren. Insbesondere sind auch **Gesundheits- und Nachhaltigkeits-Anreize (GNA)** auf der Konsumseite zu prüfen, zum Beispiel über die Mehrwertsteuer auf Lebensmittel und Getränke, die nach Umwelt- und Gesundheitswirkungen der Produkte differenziert wird. Dadurch können auch positive Anreize geschaffen werden (siehe Positionspapier der Agrarallianz zur Kostenwahrheit).

Weiter sind **tragfähige Schweizer Protein-Wertschöpfungsketten** zu schaffen, statt zusätzliche Produktion ohne gesicherten Absatz zu fördern. Dafür braucht es eine kohärente Strategie zur Protein-Diversifizierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette und ein befristetes Impulsprogramm zur Stärkung pflanzlicher Proteine. Mögliche Massnahmen sind die Einführung einer Zulage für verarbeitete pflanzliche Proteine, um die Förderlücke bei Verarbeitung und Vermarktung zu schliessen (siehe Art. 56 (neu) LwG) oder die Stärkung der öffentlichen Beschaffung als verlässlichen, politisch kohärenten Absatzkanal.

Vielen Dank für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Detaillierte Stellungnahme

Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1)

Nachfolge Absenkpfade Nährstoffverluste	Art. 6a Abs. 1, 2 und 5 Nährstoffverluste (NEU)	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1] Die Stickstoff- und die Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2040 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 so weit reduziert, wie dies zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft und der Ziele des Gewässer-, Umwelt- und Naturschutzrechts erforderlich ist. ~~bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 angemessen reduziert~~ [2] Der Bundesrat legt für Stickstoff und Phosphor gesonderte Reduktionsziele, entsprechende Absenkpfade und die Methoden zur Berechnung der Zielerreichung fest. Bei der Festlegung der Massnahmen berücksichtigt er insbesondere die bessere Nutzung von Nährstoffen aus einheimischen Hofdüngern und einheimischer Biomasse sowie die Verminderung der Futtermittelimporte im Hinblick auf eine standortangepasste Tierhaltung. ~~Der Bundesrat legt die Reduktionsziele und die Methode zur Berechnung der Erreichung der Reduktionsziele fest. Er orientiert sich dabei auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und einheimischer Biomasse und berücksichtigt dabei die ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen.~~ Er hört bei seinen Festlegungen die Kantone, die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen an. Er regelt die Berichterstattung. [5] Der Bundesrat überprüft die Zielerreichung zur Reduktion der Stickstoff- und der Phosphorverluste und ergreift bei	Absatz 1: Anpassung Zieljahr auf 2040, da AP30+ frühestens ab 2030 in Kraft tritt. Absatz 2: Wir schlagen vor, längerfristige und individuelle Ziele für Stickstoff und Phosphor im Art. 6a festzulegen. Damit werden den unterschiedlichen Ausgangslagen und Umweltwirkungen der beiden Nährstoffe Rechnung getragen. Weiter ist eine Abstimmung und kohärente Definition basierend auf bestehenden Zielsetzungen (UZL, Absenkpfad) erforderlich. Die bestehenden Reduktionsziele für Stickstoff und Phosphor bis 2030 stellen eine erste Etappe dar. Auch bei Erreichen dieser Ziele bleiben die Nährstoffverluste zu hoch, um die Umweltziele Landwirtschaft und die Anforderungen des Gewässer-, Umwelt- und Naturschutzrechts zu erfüllen. Deshalb braucht es eine verbindliche zweite Reduktionsphase bis 2040. Neben einer effizienteren Nährstoffnutzung müssen auch die strukturellen Ursachen der Verluste adressiert werden. Dazu gehören insbesondere Nährstoffimporte über Futtermittel und Mineraldünger. Eine bessere Nutzung von Nährstoffen aus einheimischen Hofdüngern und Biomasse kann Stoffkreisläufe schliessen, darf jedoch nicht zu einer Verlagerung bestehender Überschüsse führen. Die Verminderung der Futtermittelimporte ist deshalb ein wichtiger Hebel für eine standortangepasste Tierhaltung und geringere Nährstoffüberschüsse. Eine Anpassung des Schwellenpreissystem bei den proteinhaltigen Futtermittelimporten, resp. Erhöhung der Zollaufschläge muss ins Auge gefasst werden.

		Nichterreichung geeignete Massnahmen. Er kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Reduktion der Stickstoff- und der Phosphorverluste, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur übertragen und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.	Absatz 5: Eine regelmässige Überprüfung der Zielerreichung und ein rechtzeitiges Nachsteuern bei absehbarer Zielverfehlung stellen sicher, dass der Absenkpfad wirksam bleibt und nicht erst 2040 festgestellt wird, dass die Ziele verfehlt wurden.
Nachfolge Absenkpfad Pestizide	Art. 6b Abs. 2 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (NEU)	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		2 Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012–2015 um 50 Prozent vermindert werden. Das erreichte Reduktionsniveau ist dauerhaft zu gewährleisten. Der Bundesrat legt für die einzelnen Bereiche weitergehende quantitative Verminderungsziele bis 2040 fest. ~~Sind die Risiken weiterhin nicht annehmbar, so kann der Bundesrat den ab 2027 geltenden Absenkpfad festlegen.~~	Der Absenkpfad und das Reduktionsziel bis 2027 bilden eine erste Etappe und sind unverändert beizubehalten. Bereits erzielte Erfolge bedeuten nicht, dass die Risiken für Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und Grundwasser ausreichend vermindert sind oder die Anstrengungen nach 2027 beendet werden können. Das erreichte Niveau muss deshalb dauerhaft gesichert und die Risikoreduktion verbindlich weitergeführt werden. Entsprechend soll der Bundesrat für die Zeit bis 2040 für die einzelnen Bereiche weitergehende quantitative Verminderungsziele festlegen.
Zielvereinbarungen	Art. 6c Zusammenarbeit mit Akteuren der Land- und Ernährung	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1] Der Bund kann mit den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft zusammenarbeiten. [2] Er kann Absichtserklärungen und den Abschluss von darauf aufbauenden Vereinbarungen dadurch fördern, dass er Ziele mit entsprechenden Zielwerten und Fristen festlegt. [3] Ist absehbar, dass die Ziele und Zielwerte nach Absatz 2 innerhalb der festgelegten Frist nicht erreicht werden, so	Die Agrarallianz begrüsst das Instrument der Zielvereinbarungen sowie den vom Bundesrat vorgeschlagenen Zwei-Phasen-Ansatz ausdrücklich. Die Agrarallianz plädiert für eine ressourcenschonende und standortangepasste Landwirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Hebel

	swirtschaft	prüft der Bundesrat, ob eine Allgemeinverbindlicherklärung von Inhalten der Vereinbarungen möglich ist. [4] Eine Allgemeinverbindlicherklärung ist möglich, wenn: a. eine Mehrheit der von einer Vereinbarung betroffenen Akteure diese unterzeichnet hat; und b. die Inhalte der Vereinbarung nicht zu geltendem Recht im Widerspruch stehen. c. mindestens eine Produzentenorganisation miteinbezogen ist [5] Sollte sich eine Allgemeinverbindlicherklärung als ungeeignet oder unwirksam erweisen, so kann der Bundesrat Inhalte der Absichtserklärungen und Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht überführen. [6] Der Bundesrat überprüft regelmässig die Wirkung der Absichtserklärungen und Vereinbarungen auf die Erreichung der Ziele nach Artikel 1, der Ziele nach den Artikeln 6a und 6b sowie der für die Land- und Ernährungswirtschaft geltenden Klimaziele. Er kann bei Bedarf weitere Ziele, Zielwerte und Fristen gemäss Artikel 6c festlegen.	sowohl auf der Produktions- als auch auf der Konsumseite konsequent genutzt werden. Die diesjährige Hitzewelle hat deutlich gezeigt, dass die Herausforderungen der Landwirtschaft nur bewältigt werden können, wenn die gesamte Wertschöpfungskette in die gleiche Richtung zieht. Dem Detailhandel kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Zielvereinbarungen schaffen einen gemeinsamen Rahmen und stellen sicher, dass einzelne Akteure durch ein Vorangehen keine Wettbewerbsnachteile erleiden. Ergänzung Absatz 4 Buchstabe c: Die in den Zielvereinbarungen festgelegten Ziele müssen für die Landwirtschaft erreichbar sein und dürfen nicht durch zusätzlichen Preisdruck auf die Produzentinnen und Produzenten erreicht werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Beitrag des Detailhandels zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele auf Kosten der Produzentinnen und Produzenten geleistet wird. Bei einer Allgemeinverbindlicherklärung sind deshalb die Anliegen und Bedürfnisse der Produzentenorganisationen zu berücksichtigen. Entsprechend müssen sie miteinbezogen werden. Ergänzung Absatz 6: Zielvereinbarungen werden eingeführt, um die Erreichung der Ziele des Landwirtschaftsgesetzes, festgelegt in Artikel 1, durch die Zusammenarbeit mit der gesamten Wertschöpfungskette zu unterstützen. Damit die Wirksamkeit dieses Instruments beurteilt und bei Bedarf weiterentwickelt werden kann, soll der Bundesrat dessen Beitrag zur Zielerreichung regelmässig überprüfen und bei Bedarf weitere Zielvereinbarungen oder Massnahmen festlegen können. Für die Definition der konkreten Ziele verweist die Agrarallianz auf die in ihrem Positionspapier «Zielvereinbarungen mit dem Detailhandel» (Kapitel 5) festgehaltenen Schwerpunkte.

Selbsthilfe & Markttransparenz	Art. 8, 8a, 9	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☒ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt und keine einheitliche Position]
Ausrichtung der Absatzförderung an Positionspapier Kostenwahrheit	Art. 12	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1] Der Bund kann nationale oder regionale Massnahmen der Produzenten und Produzentinnen, der Verarbeiter oder des Handels zur Förderung des Absatzes schweizerischer Landwirtschaftsprodukte im In- und Ausland mit Beiträgen unterstützen. [1bis] Er kann Vorhaben der Gemeinden unterstützen, wenn die Vorhaben: a. die Förderung der Ernährungskompetenzen und einer ausgewogenen Ernährung zum Ziel haben; b. die Vorzüge der Ernährung mit regionalen Landwirtschaftsprodukten deutlich hervorheben; und ~~c. in Zusammenarbeit mit den regionalen Produzentenorganisationen realisiert werden.~~ [2] Zu diesem Zweck kann er auch die Kommunikation zu den von der Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen unterstützen. [3] Er kann für die Koordination der unterstützten Massnahmen im In- und Ausland sorgen und namentlich ein gemeinsames Erscheinungsbild festlegen. [4] Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest. Dabei sollen vorrangig Beiträge für Produkte aus	Wir begrüssen die Einführung von Absatz 1[bis] grundsätzlich. Die vorgeschlagene Bestimmung trägt zu einer stärkeren Verknüpfung von Agrar- und Ernährungspolitik bei. Eine nachhaltige Transformation des Ernährungssystems erfordert nicht nur Anpassungen in Produktion und Absatz, sondern auch die Förderung von Ernährungskompetenzen und informierten Konsumentscheidungen. Gemeinden spielen hierbei eine wichtige Rolle als Multiplikatoren. Absatz 4: Die aktuelle Absatzförderung steht allerdings in einem Zielkonflikt mit verschiedenen Zielen der Agrar- und Ernährungspolitik des Bundes. Die Absatzförderung soll mit der AP30+ neu ausgerichtet werden, damit in erster Linie eine nachhaltige Produktion gefördert wird. Aus Sicht der Agrarallianz beinhaltet dies folgende Kriterien: ● Gesundheitsschädigende Produkte werden generell ausgeschlossen, zum Beispiel Zucker ● Höherer Anteil der Förderung für inländische pflanzliche Produkte ● Förderung tierischer Produkte beschränkt auf standortangepasste Produktionsweise ● Verstärkter Fokus auf Label-Produkte Mit dieser Neuausrichtung leistet die Absatzförderung einen Beitrag zur Kostenwahrheit und zur Erreichung des Zukunftsbilds 2050 (siehe Positionspapier der Agrarallianz zur Kostenwahrheit).

		besonders naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Produktionsformen gewährt werden.	Buchstabe c: Es geht um die Unterstützung von Massnahmen schweizerischer Landwirtschaftsprodukte. Die Zusammenarbeit zwischen Städte und Gemeinden mit Produzentenorganisationen vorzuschreiben, macht die Umsetzung unnötig kompliziert, da eine Förderung regionaler Produkte auch ohne direkte Zusammenarbeit realisiert werden kann. Der Buchstabe. c stellt auch eine Ungleichbehandlung zu Abs. 1 dar, wo die Akteure ohne regionale Produzentenorganisationen agieren können.
Marktbeobachtung	Art. 27	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
Standardvertrag im Milchsektor	Art. 37	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		(10'000 Zeichen)	[Kein Schwerpunkt]
Zulage für verkäste Milch	Art. 38 Abs. 2	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
Referenzpreis verkäste Milch	Art. 38a	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☒ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt und keine einheitliche Position]

Zulage für Fütterung ohne	Art. 39 Abs. 3	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
Abgabe	Art. 47 Abs. 2bis	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
Einstufung der Qualität	Art. 49 Abs. 2 Bst. b und c	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
Zulage für verarbeitete Proteine	Art. 56 (NEU)	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1] Der Bund kann während höchstens acht Jahren Zulagen für in der Schweiz erzeugte pflanzliche Proteine ausrichten, die für die direkte menschliche Ernährung bestimmt und in der Schweiz verarbeitet werden. [2] Die Zulagen bezwecken, den inländischen Anbau und die Verarbeitung pflanzlicher Proteine zu stärken. Sie sind so auszugestalten, dass sie eine ökologisch nachhaltige Produktion, angemessene Arbeitsbedingungen in der Verarbeitung und eine angemessene Abgeltung der	Die vorgesehene Förderung des Anbaus pflanzlicher Proteinkulturen (PKME) via Einzelkulturbeiträge genügt nicht, solange die entsprechende Verarbeitung und Vermarktung in der Schweiz gegenüber importierten Produkten Wettbewerbsnachteile aufweisen. Der Bundesrat weist im erläuternden Bericht zur AP30+ darauf hin, dass bei verschiedenen Verarbeitungsprodukten aus Körnerleguminosen der Grenzschutz gering ist und ein höherer Grenzschutz auf Rohwarenstufe deshalb nur beschränkt wirksam wäre. Eine Zulage für die Verarbeitung pflanzlicher Proteine schliesst diese Förderlücke, stärkt die inländische Wertschöpfungskette und verbessert die Absatzmöglichkeiten für Schweizer Proteinpflanzen.

		Produzentinnen und Produzenten fördern und nicht zur Senkung der Rohwarenpreise verwendet werden. [3] Der Bundesrat regelt die zulageberechtigten Kulturen und Produkte, die Anspruchsberechtigten, die Bemessung und Höhe der Zulagen, die ökologischen und sozialen Anforderungen, die Nachweis- und Meldepflichten sowie die Kürzung und Rückforderung. Er sorgt dafür, dass die Wirkung auf die Nachhaltigkeitsziele des Bundes regelmässig gemessen und evaluiert wird.	Anmerkungen zum Gesetzestext: • Ökologie: Körnerleguminosen verbessern die Fruchtfolge und senken den Stickstoffdüngerbedarf. Die Zulage soll die ökologische Produktion fördern. Herbizide und Insektizide sind von der Produktion ausgeschlossen. Der Mehraufwand und die Ertragseinbussen Stufe Produktion sollen über erhöhte Einzelkulturbeiträge aufgefangen werden. • Arbeitsbedingungen in der Verarbeitung und eine faire Weitergabe an die Produzentinnen und Produzenten sichern den Nutzen für die Betriebe. Eine Zulage, die ohne Vorgaben an den Verarbeiter fliesst, kann dazu führen, dass dieser den Produzenten weniger für die Rohware bezahlt, weil er den Zuschuss via Einzelkulturbeiträge einrechnet. Dann subventioniert der Bund faktisch den Abnahmepreis des Verarbeiters, nicht den Anbau. Dieses Problem ist bei der Milchzulage bekannt: Dort muss ein Verwerter eine Abgabe zahlen, wenn er unter dem europäischen Preisniveau bezahlt (erläuternder Bericht zur AP 2030+, Ziff. zur Milchzulage). • Wirtschaft: Befristung und Evaluation verhindern eine dauerhafte, marktverzerrende Stützung. Die Finanzierung darf nicht zulasten der Biodiversitätsbeiträge- und Beratung gehen. • Wirkung: Eine Zulage wirkt nur mit Nachfrage. Die jährliche Berichterstattung ans Parlament macht den Nutzen überprüfbar.
DZ für juristische Personen	Art. 70 Abs. 1	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
			[Kein Schwerpunkt]

Aufhebung Übergangsbeiträg	Art. 70 Abs. 2	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
			[Kein Schwerpunkt]
NHG, Aufhebung	Art. 70a Abs. 1 Bst. c und d	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
			[Kein Schwerpunkt]
SAK-Grenze	Art. 70a Abs. 1 Bst. e	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		Art. 70a Abs. 1 Bst. c–e und h [1] Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: e. auf dem bewirtschafteten Betrieb ein Mindestarbeitsaufkommen von 0,2 Standardarbeitskräften erreicht wird. ~~auf dem bewirtschafteten Betrieb folgendes Mindestarbeitsaufkommen erreicht wird:~~ ~~1. im Talgebiet: 0,5 Standardarbeitskräfte,~~ ~~2. im Berggebiet: 0,2 Standardarbeitskräfte;~~	Wir lehnen die Anhebung der Eintrittsschwelle für den Bezug von Direktzahlungen in der Tal- und Hügelzone dezidiert ab. Mit Direktzahlungen werden gemeinwirtschaftliche Leistungen in den Bereichen Pflege und Offenhaltung der Kulturlandschaft, Versorgungssicherheit, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Tierwohl abgegolten. Landwirtschaftsbetriebe, die gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen, die zu Direktzahlungen berechtigen, sollen auch solche erhalten – unabhängig von der berechneten Anzahl an Standardarbeitskräften. Dies gilt insbesondere, da unzählige Beispiele zeigen, dass Standardarbeitskräfte die reale Arbeitsbelastung nicht annähernd korrekt abbilden. Viele der 2’116 Bauernbetriebe, die durch die Anhebung der Eintrittsschwelle für Direktzahlungen künftig von deren Bezug ausgeschlossen wären, wären dadurch in ihrer Existenz bedroht. Für eine resiliente Land- und Ernährungswirtschaft braucht es aber Strukturvielfalt.

			Aus den genannten Gründen ist die bisherige Schwelle von 0,2 SAK beizubehalten. Gleichzeitig ist die Berechnung der SAK so weiterzuentwickeln, dass arbeitsintensive ökologische und tierfreundliche Bewirtschaftungsformen sowie landwirtschaftsnahe Wertschöpfung angemessen berücksichtigt werden.
Ausbildungsanforderungen	Art. 70a Abs. 1 Bst. h	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☒ Keine Angabe
			[Keine gemeinsame Position zu Ausbildungsanforderungen]
Definition Nicht-Bäuerlich	Art. 70a Abs.1bis	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☒ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt und keine einheitliche Position]
Aufhebung Bewirtschaftung nach NHG	Art. 70a Abs. 2 Bst. d	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	Die Agrarallianz lehnt die vorgeschlagene Streichung in Art. 70a Abs. 2 Bst. d ab. Die Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion gemäss DZV Art. 15, 35, 55, 58 und 59 sowie Anhang 8 Ziffer 2.4 müssen weiterhin auf Verordnungsebene präzisiert bleiben. Die Streichung der entsprechenden Verweise in der DZV würde zu neuen Unsicherheiten führen und eine Gleichbehandlung der Betriebe erschweren. Bei einer Änderung der Praxis müsste im Falle von Verstössen gegen Bewirtschaftungsbestimmungen des NHG künftig mindestens eine Verfügung der zuständigen Vollzugsbehörde erlassen werden. Dies

			bedeutet einen neuen Verwaltungsaufwand in Form einer Verfügung. Die Agrarallianz befürchtet, dass künftig auch die Kontrollen wieder entflechtet werden und dadurch mehr Kontrollen pro Betrieb stattfinden würden. Diese Entwicklung widerspricht der Zielsetzung einer administrativen Entlastung der Betriebe und der Verwaltung. Bewährte Mindestanforderungen dürfen erst ersetzt werden, wenn eine Gleichwertigkeit hergestellt und die Konsequenzen nachgewiesen sind.
Ausnahmen Ausbildungsanford	Art. 70a Abs. 3 Bst. d	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☒ Keine Angabe
			[Betrifft Ausbildungsanforderungen, dazu keine gemeinsame Position]
Abstufung Direktzahlungen	Art. 70a Abs. 3 Bst. e-f	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	Die Agrarallianz begrüsst grundsätzlich die degressive Ausgestaltung der Direktzahlungen. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge von der Degression ausgeschlossen sind. Der Zusatzbeitrag zum Versorgungssicherheits-Basisbeitrag – den wir generell ablehnen (siehe Ausführungen zu Art. 72 Abs. 1 Bst. d und Abs. 4) – sollte hingegen keinesfalls von der Degression ausgenommen sein. Für die Verteilung der eingesparten Mittel soll die Motion Baumann (25.4212), die eine Umverteilung von der Grösse zur Vielfalt fordert, geprüft werden.
Aufhebung		☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung

	Art. 71 Abs. 1 Bst. a	☐Enthaltung	☐ Keine Angabe
		-	Der bisherige Offenhaltungsbeitrag wird aufgehoben und die finanziellen Mittel werden zum Produktionserschwernisbeitrag unter Versorgungssicherheitsbeiträge transferiert. Die Gründe sind nicht nachvollziehbar. Das ist nicht nur eine administrative Umbenennung – es ist eine wichtige Zielverschiebung: Die Offenhaltung wird von einem eigenständigen Landschaftsschutzziel zu einem Nebeneffekt der Produktion reduziert. Der Offenhaltungsbeitrag honoriert die Leistung der Offenhaltung als solche (Landschaftsschutz, Biodiversität) Demgegenüber honoriert ein Produktionserschwernisbeitrag die Mehrkosten der Produktion unter schwierigen Bedingungen. Das ist nicht das gleiche. Mit der Umlagerung wird die Offenhaltung mit Produktionsargumenten begründet, nicht mit Landschaftsargumenten. Statt den Offenhaltungsbeitrag abzuschaffen, beantragt die Agrarallianz den Offenhaltungsbeitrag gezielter auszugestalten, damit der die Ziele des Landschaftsschutzes und der Biodiversität gerechter wird. Insbesondere müsste er dazu beitrage, dass Biotope von nationaler Bedeutung (TWW) nicht weiter verbuschen. Heute gehen der Berglandwirtschaft wichtige Produktionsflächen verloren.
Zusatzbeitrag	Art. 72 Abs. 1 Bst. d und Abs. 4	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	Die Agrarallianz lehnt den Zusatzbeitrag ab. Die Förderung der Produktionskapazität nach dem Giesskannenprinzip ist kein zielführender Ansatz. Der zusätzliche Betrag ist eine flächengebundene Grundzahlung ohne klaren agrarpolitischen Zweck. Zusätzlich verfügbare Mittel sollen zielgerichtet eingesetzt werden, sprich dort wo der Handlungsbedarf besonders gross ist. Dazu gehören unter

			anderem die Förderung der Biodiversität und des Tierwohls. Im Grünland sollte zudem die standortangepasste, graslandbasierte Nutzung durch Raufutterverzehrer gestärkt werden (siehe Ausführungen zu Art. 75 Abs. 1bis). Konkret sollen frei werdende Mittel in die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge fliessen.
Ergebnisorientierung Biodiversitätsbeiträge	Art. 73 Abs. 2	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		Art. 73 Abs. 2 [2] Der Bundesrat legt fest, für welche Arten und für welches Qualitätsniveau von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. Er kann vorsehen, dass für bestimmte Arten und Qualitätsniveaus von Biodiversitätsförderflächen die Beiträge aufgrund des Ergebnisses ausgerichtet werden, und die entsprechenden Indikatoren festlegen. Die Ausgestaltung ist darauf auszurichten, den Anteil ökologisch wertvoller Biodiversitätsförderflächen zu steigern.	Die Agrarallianz unterstützt grundsätzlich die ergebnisorientierte Ausgestaltung gewisser Biodiversitätsbeiträge. Der vorgesehenen Kann-Formulierung wird entsprechend zugestimmt. Auch wird unterstützt, dass gemäss erläuterndem Bericht vorgängig Machbarkeitsstudien durchgeführt werden und die daraus resultierenden Erkenntnisse bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Definition der Zielgrössen muss die Wirkungssteigerung, sprich die Förderung hochwertiger Biodiversitätsförderflächen das vorrangige Ziel sein. Die Beiträge sind so auszugestalten, dass heutige QI-Flächen nicht aufgegeben, sondern deren Qualität optimiert wird. Weiter ist sicherzustellen, dass die Ergebnisorientierung die Lebensraumansprüche der Fauna ebenso berücksichtigt, sprich nicht allein auf floristischen Kriterien beruht. Zudem sind die konkreten Ausführungsbestimmungen wissenschaftlich fundiert und transparent sowie unter konsequentem Miteinbezug der Naturschutzfachkreise zu definieren.
Förderung moderner	Art. 75 Abs. 1 Produktio nssystem	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1] Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden	Agroforst – die Kombination von Bäumen mit Ackerbau und / oder Tierhaltung – bietet ein grosses Potenzial sowohl für den Klimaschutz als

	beiträge (NEU)	Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare für gesamtbetriebliche Produktionsformen; b. einen nach Nutzungsart und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen. d. einen Beitrag für moderne Agroforstsysteme	auch die Anpassung an den Klimawandel. Durch die standortgeprüfte Integration von Bäumen und Sträucher in landwirtschaftliche Nutzflächen verbessert sich zudem der Wasserhaushalt und die Bodenqualität (Bodenfruchtbarkeit und Erosionsschutz); ebenso wird bei Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten die Biodiversität gefördert. Agroforstsysteme sind besonders interessant, weil sie hochproduktiv sind und gleichzeitig wertvolle Umweltleistungen erbringen. Die Planung und Umsetzung von modernen Agroforstsytemen ist eine komplexe Aufgabe und benötigt fachlich qualifizierte Beratung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Förderung von Einzelbäumen über die Biodiversitätsbeiträge wird dem Produktionssystem Agroforst nicht gerecht. Agroforst ist nicht primär eine Biodiversitätsmassnahme, sondern ein multifunktionales Produktionssystem, das ökologische, ökonomische und soziale Leistungen gleichzeitig erbringt. Die Förderung soll deshalb im Rahmen der Produktionssystembeiträge erfolgen. Der neue Produktionssystembeitrag für moderne Agroforstsysteme ist so auszugestalten, dass sowohl die Einführungskosten für Planung, Pflanzmaterial und Pflanzung als auch die dauerhaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen angemessen abgegolten werden.
Ergänzung Produktionssystembeiträge zur	Art. 75 Abs. 1bis Produktionssystembeiträge (NEU)	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1bis] Zur Förderung graslandbasierter Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen abgestuften Beitrag für die grasbasierte Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere b. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag für das Abtränken von Jungtieren (Abtränkprämie) auf	Aus Sicht der Agrarallianz braucht es in der AP 2030+ einen Fokus auf die Stärkung einer standortangepassten Nutzung des Schweizer Graslands. Eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist standortgerecht, ressourceneffizient und tiergerecht – und leistet einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherheit. Produktionssystembeiträge sollen daher insbesondere auch die positiven Beiträge von Betrieben mit Wiederkäuern unterstützen,

		dem Geburtsbetrieb oder einem vertraglich gebundenen Partnerbetrieb c. einen ergänzenden Beitrag für das Weiderind zum Programm «Weidebeitrag»	die mit ihren Tieren das Grasland Schweiz optimal nutzen respektive solche Produktionsformen fördern. Eine stärkere Förderung der graslandbasierten Wiederkäuerhaltung bietet zudem Chancen für die Berglandwirtschaft, welche nach wie vor erhebliche Einkommensdefizite im Vergleich zu den Betrieben in der Tal- und Hügelzone aufweist. Die Agrarallianz schlägt im Folgenden gezielte, breit abgestützte Massnahmen zur Förderung des Schweizer Graslands vor. Dazu empfiehlt die Agrarallianz einen neuen Absatz 1bis in Art. 75 einzuführen. Dies aus folgendem Grund: Bei der Förderung graslandbasierter Produktionsformen können viele Betriebe mitmachen, die nicht zwingend weitere Kriterien für eine *besonders* naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktion erfüllen, aber das Schweizer Grasland optimal nutzen. **Ergebnisorientierte Weiterentwicklung Graslandbeitrag (heute: Art. 71f und 71g DZV)** Die Grasbasiertheit der raufutterverzehrenden Nutztierhaltung soll erhöht werden. Der bestehende GMF-Beitrag soll deshalb weiterentwickelt und vereinfacht werden. Heute entscheidet eine klare Grenze darüber, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb den Beitrag erhält oder nicht. Für Betriebe knapp an dieser Grenze entsteht dadurch ein hoher psychischer Druck, während gleichzeitig der Anreiz für Betriebe über oder unter dieser Grenze fehlt, den Grasanteil in der Fütterung weiter zu erhöhen. Abgestufte Beiträge schaffen hier bessere Anreize. Aus Sicht der Agrarallianz ist die Grasbasiertheit der raufutterverzehrenden Nutztierhaltung ein entscheidender Faktor für eine standortgerechte Landwirtschaft. Der GMF-Beitrag soll deshalb künftig direkt an den Grasanteil in der Fütterung gekoppelt werden und ab einem minimalen Grasanteil in der Ration mit diesem kontinuierlich ansteigen. Damit leistet die Massnahme auch einen Beitrag für die beiden Stossrichtungen Vereinfachung und

Ergebnisorientierung, die mit der AP30+ gestärkt werden sollen: Wer mehr Grasanteil erreicht, erhält mehr Direktzahlungen.

Der vorliegende Vorschlag stärkt das Berggebiet, da dort im Durchschnitt ein grösserer Anteil Gras verfüttert wird. Dies ist wünschenswert, um die zentrale Einkommenslücke in der Berglandwirtschaft – insbesondere in der Wiederkäuerhaltung – zu reduzieren.

Wichtig ist, dass der Beitrag so gewählt wird, dass Betriebe, die heute bereits gute Leistungen erbringen, durch die Neuausrichtung nicht weniger Beiträge erhalten. Zu prüfen ist zudem, ob eine minimale Anforderung an den Kraftfuttereinsatz sowie eine Differenzierung nach Zonen beibehalten werden soll.

Abtränkprämie (NEU)

Die Abtränkprämie setzt einen Anreiz dafür, dass Kälber sowie Ziege und Schafe während 120 respektive 60 Tagen auf dem Geburtsbetrieb abgetränkt werden.

Nur wenige Herausforderungen lassen sich so direkt mit einer Massnahme entschärfen wie der übermässige Antibiotikaeinsatz in der Kälberaufzucht und -mast durch ein Abtränken auf dem Geburtsbetrieb.

Weiter wird mit der Abtränkprämie zum einen das Tierwohl gestärkt, zum anderen sind gesunde Kälber die Voraussetzung für die graslandbasierte Rindviehhaltung.

Die Abtränkprämie wird für den Verbleib des Kalbes auf dem Geburtsbetrieb ausgerichtet sowie gegebenenfalls für die Haltung auf einem vertraglich gebundenen Partnerbetrieb – letzteres wäre zu prüfen. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung eines Mindeststandards, die in einem neuen Anhang definiert werden müssten (analog zu BTS und RAUS). Die Einzelhaltung von Kälbern in Iglus sollte beispielswiese nicht prämienberechtigt sein. Eine

			solche Haltungsform widerspricht dem Tierwohl. Zudem wird auf EU-Ebene bereits über ein Verbot diskutiert. Ein Ressourcenprojekt zur «effizienten Graslandnutzung Milch-Fleisch» ist aktuell im Aufbau (SMP, Mutterkuh Schweiz, Bio Suisse, Institut für Agrarökologie und FiBL) und könnte ab 2027/2028 starten. Erste Resultate könnten in die Ausgestaltung einfliessen. **Weiderind (NEU)** Die Schweiz sollte die Weiderindhaltung gezielt stärken. Diese nutzt Grasland effizient, trägt zu mehr Tierwohl, Biodiversität und Klimaschutz bei und kann den Antibiotikaeinsatz reduzieren. Um dies ganzheitlich zu stärken, soll ein Weiderind-Produktionssystembeitrag eingeführt werden – zusätzlich zum bestehenden Programm «Weidebeitrag».
Ergebnisorientierung PSB	Art. 75 Abs. 2	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[2] Der Bundesrat legt fest, welche Produktionsformen gefördert werden. Er kann vorsehen, dass für bestimmte Produktionsformen die Beiträge aufgrund des Ergebnisses ausgerichtet werden, und die entsprechenden Indikatoren festlegen. Die Indikatoren dürfen keine Fehlanreize zulasten einer standort- und klimaangepassten Produktion, der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität oder des Tierwohls und der Tiergesundheit setzen.	Die Agrarallianz unterstützt, dass die Produktionssystembeiträge ergebnisorientiert ausgestaltet werden. Der vorgesehenen Kann-Formulierung wird entsprechend zugestimmt. Auch wird unterstützt, dass gemäss erläuterndem Bericht vorgängig Machbarkeitsstudien durchgeführt werden und die daraus resultierende Erkenntnisse bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsprogramme berücksichtigt werden. Die Beiträge sind so auszugestalten, dass sowohl die Einführungskosten als auch die dauerhaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen angemessen abgegolten werden. Die neue Kompetenz des Bundesrates enthält allerdings keine materiellen Anforderungen an die Qualität der Indikatoren und bietet keine ausreichende Gewähr dafür, dass die Neuausrichtung tatsächlich

			ganzheitlich zu wirksamen Verbesserungen führt. Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Indikatoren zeigen derzeit vor allem eine Ausrichtung auf administrative Vereinfachung. Diese unterstützen wir zwar, sie darf jedoch nicht zulasten von Umwelt- und Tierwohlanliegen gehen. Die vorgeschlagene Ergänzung schafft deshalb eine wichtige Leitplanke für die Entwicklung der Indikatoren. Sie stellt sicher, dass die Ergebnisorientierung nicht zu Fehlanreizen führt und die verschiedenen Ziele des Bundes ausgewogen berücksichtigt werden. Die Indikatoren sind zudem wissenschaftlich fundiert und transparent sowie unter konsequentem Einbezug der betroffenen (Fach-)Kreise zu erarbeiten. Weiter vermissen wir wirkungsvolle Massnahmen zu unseren Kernanliegen – etwa zur Klimaanpassung oder zu einer standortangepassten Produktion. Die neue Ergebnisorientierung darf daher nicht auf die im erläuternden Bericht genannten Machbarkeitsstudien und Indikatoren begrenzt bleiben. Bei der Konkretisierung der Indikatoren auf Verordnungsstufe ist die ergebnisorientierte Ausgestaltung des Beitrags für eine graslandbasierte Fleisch- und Milchproduktion zu prüfen und einzuführen (siehe Ausführungen zu Art. 75 Abs. 1bis).
Aufhebung Übergangsbeiträg	Art. 77	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
Förderung	Art. 87a Abs. 1 Bst.	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe

	a Ziff. 3 (NEU)	[1] Der Bund unterstützt: a. folgende Strukturverbesserungsmassnahmen im Tiefbau: 3. Anlagen und Massnahmen im Bereich der Bodenverbesserung und des Wasserhaushalts, insbesondere zur naturnahen Wasserretention	Die Strukturverbesserungsmassnahmen im Bereich Wasserhaushalt müssen insbesondere auch die Wasserretention fördern. Mit dem Klimawandel und dem zunehmenden Wasserbedarf der Landwirtschaft sind naturnahe, ressourcenschonende Massnahmen entscheidend, um die Wirkung und Effizienz dieser Mittel zu erhöhen. Denn der gezielte Rückhalt, die Verteilung und das Versickern von Oberflächenwasser ist der kostengünstigste Weg für einen nachhaltigen Umgang mit der knappen Ressource Wasser und den zunehmenden Extremwetterereignissen. Weiter gibt es wertvolle Synergien zwischen Wasserretention und Biodiversität, Bodenfruchtbarkeit und Anpassung an den Klimawandel. Die entsprechenden Massnahmen zur Wasserspeicherung müssen mit einem überbetrieblichen, ganzheitlichen Ansatz geplant und umgesetzt werden. Bei der Auswahl der unterstützten Massnahmen im Bereich Wasserretention sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Massnahmenkatalog aus dem Ressourcenprojekt Slow Water zu berücksichtigen. Gleichzeitig braucht es einfachere, schnellere und praxistauglichere Bewilligungsverfahren, damit notwendige Anpassungsmassnahmen zeitnah realisiert werden können. Dies unter dem Vorbehalt, dass zusätzliche Bewässerung nur dann zukunftsfähig ist, wenn sie mit der regionalen Wasserverfügbarkeit vereinbar ist. Dafür braucht es Daten zur regionalen Wasserverfügbarkeit und -nutzung sowie die Klärung von Verteilungsfragen (siehe Positionspapier Klima der Agrarallianz).
Strukturverbesserungsmassnahmen	Art. 87a Abs. 1 Einleitung und Bst. d Ziff. 1a	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]

Voraussetzung für die Unterstützung gemeinschaftlicher Massnahmen	Art. 88 Abs. 2 Bst. a und c sowie Abs. 3 Bst. c (NEU)	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[2] Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe mass-gebend betroffen sind: a. mindestens zwei Betriebe mit einem Arbeitsaufkommen nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 Buchstabe a; b. (…) c. ein gewerblicher Kleinbetrieb, der die Verarbeitung der ersten Stufe oder Maschinenarbeit für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion ausführt. [3] Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie: a. sich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; ~~und~~ b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern; und c. vorteilhafte wirtschaftliche Auswirkungen auf die Betriebe haben.	Die Agrarallianz stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu – unter dem Vorbehalt, dass Art. 89 LwG angepasst wird (siehe entsprechender Kommentar bei Art. 89 LwG). Absatz 3 Buchstabe c: Die Agrarallianz unterstützt die Erhöhung der à-fonds-perdu Beiträge bei den Strukturverbesserungen (siehe Zahlungsrahmen). Voraussetzung ist jedoch, dass die Förderkriterien auch auf Rentabilität einerseits sowie u.a. Biodiversität, Klima, Ressourcenschutz und Standortgerechtigkeit andererseits ausgerichtet werden – was heute meist nur ungenügend der Fall ist. Bezüglich der Rentabilität gibt es auf Gesetzesebene heute keinerlei Anforderungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit respektive Verhältnismässigkeit der gemeinschaftlichen Massnahmen. Mit der Ergänzung des dritten Absatzes wird entsprechend sichergestellt, dass die Strukturverbesserungsmassnahmen vorteilhafte wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelbetrieb haben.
Voraussetzung für die Unterstützung	Art. 89 Abs. 1 Bst. a, d, f und i sowie Abs. 2	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1] Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Der Betrieb bietet, allenfalls zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Erwerb, längerfristig eine Existenz~~und erfordert ein Arbeitsaufkommen von~~	Buchstabe a und d: Der erläuternde Bericht hält fest, dass die SAK-Grenze bei den Voraussetzungen für den Erhalt von Mitteln der Strukturverbesserungen ergänzt wurde, um die Investitionen auf wirtschaftlich tragfähige und entwicklungsfähige Betriebe zu konzentrieren.

		~~mindestens 1,5 Standardarbeitskräften in der Talzone und mindestens 1,0 Standardarbeitskräften im Berg- und Hügelgebiet.~~ b. (…) c. (…) d. Die Finanzierung, Rentabilität und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition sind unter Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgewiesen. e. (…) f. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verfügt über eine Ausbildung, die die Anforderungen nach Artikel 70a Absätze 1 Buchstabe h und 3 Buchstabe b[bis] erfüllt. g. (…) h. (…) i. Die Investition trägt dazu bei, dass der Betrieb die Zielsetzungen des Bundes in den Bereichen Umwelt, Klima, Landschaft, Baukultur und Biodiversität erfüllt. [2] Streichen	Die SAK berücksichtigen weder Wirtschaftlichkeit noch Ökologie (siehe Evaluation des SAK-Systems), sondern stellt rein das Arbeitsvolumen dar. Eine solche Regelung wäre für eine Professionalisierung der Landwirtschaft sogar kontraproduktiv, da das Ziel der Strukturverbesserungen genau darin besteht, Strukturen zu schaffen, die eine wirtschaftlichere Produktion ermöglichen. Weiter könnte die Regelung kleinere, diversifizierte und ökologisch wertvolle Betriebe benachteiligen sowie Hofübernahmen und innovative Projekte erschweren. Auch im Berggebiet könnten viele relevante Infrastrukturprojekte nicht mehr realisiert werden (z. B. Güterstrassen). Entscheidend sollte vielmehr sein, ob die geplante Investition wirtschaftlich tragfähig und finanzierbar ist. Deswegen beantragen wir, keine SAK-Grenze für einzelbetriebliche Massnahmen festzulegen, sondern die Rentabilität in Buchstabe d zu ergänzen. Neben der Tragbarkeit und Finanzierung ist die Rentabilität ein zentraler Faktor für eine geplante Investition. Absatz 2 wird mit dieser Anpassung obsolet. Buchstabe f: Die Agrarallianz enthaltet sich bezüglich den Ausbildungsanforderungen. Buchstabe i: Ein weiteres Problem besteht darin, dass Investitionsentscheide nicht ausreichend mit den übergeordneten Zielen des Bundes abgestimmt sind. Dazu gehören insbesondere das Ziel der Klimaneutralität sowie die Umwelt- und Biodiversitätsziele der Landwirtschaft. Investitionsentscheide sollen zu einer Bewirtschaftung beitragen, die mit diesen Zielsetzungen vereinbar ist und deren Erreichung auf Betriebsebene unterstützt.
gemeinsch	Art. 96	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung

		☐ Enthaltung	☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
Nachhaltigkeitsförderung	Art. 122	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	Der Aufbau eines gemeinsamen Nachhaltigkeitsindikatorensystems ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Indikatoren, Zielwerte und Berechnungsmethoden müssen wissenschaftlich fundiert, transparent und auf die Ziele des Bundes ausgerichtet sein.
Beratungsangebote	Art. 136 Abs. 4bis	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		Art. 136 Abs. 4bis ^{4bis} Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für kantonale Beratungsangebote, die eine nachhaltige Ausrichtung der Betriebe anstreben und Themenbereiche von gesellschaftlichem Interesse namentlich Klima, Biodiversität und Schutz der natürlichen Ressourcen betreffen. Der Beitrag beträgt höchstens 50 Prozent der Beratungskosten. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge und deren Höhe fest. Er legt dabei Anforderungen an die fachliche Qualität und Unabhängigkeit der unterstützten Beratungsangebote fest.	Wir unterstützen die Förderung von Beratungsangeboten in den Bereichen Klima, Biodiversität und Ressourcenschutz ausdrücklich. Entscheidend bei der Umsetzung ist, dass eine hohe fachliche Qualität, Vergleichbarkeit und Unabhängigkeit der Beratung gewährleistet ist. Zudem ist sicherzustellen, dass zusätzliche Beratungsdienstleistungen mit den bestehenden kantonalen Beratungsangeboten koordiniert werden. Bei einer Öffnung für private Beratungsanbieter sind klare Anforderungen an Unabhängigkeit, Methodik und Qualitätssicherung vorzusehen. Beratungsangebote dürfen nicht dem Vertrieb von Betriebsmitteln oder anderen kommerziellen Interessen dienen. Weiter ist zu beachten, dass laufende Pilotprojekte (z. B. Betriebscoaching vo Büürin zu Buur von «Agroecology works!») zeigen, dass es ein Bedürfnis nach individuellen Gesprächen zwischen Betriebsleitenden und ein hohes Interesse am Praxiswissen derselben bezüglich innovativer Praktiken oder

			Betriebsstrategien gibt. Dieser horizontale Coaching-Ansatz ergänzt bestehende Angebote von landwirtschaftlichen Beratenden und sollte in künftigen Beratungsangebote mitgedacht werden. Damit sich zukunftsfähige Ansätze einer nachhaltigen Produktion durchsetzen können, braucht es neben der Beratung auch gezielte Fördermittel für entsprechende innovative Produktionsformen (u.a. ein neuer Produktionssystembeitrag für Agroforst und Strukturverbesserungsbeiträge für naturnahe Wasserretention) sowie den Abbau administrativer Hürden.
Tierzüchterische und genealogische Bedingungen	Art. 146	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		Der Bundesrat kann für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Zuchttieren, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Er berücksichtigt dabei insbesondere Tiergesundheit, Robustheit, Langlebigkeit und Standortangepasstheit der Tiere sowie Zweinutzungsrassen.	Die Tierzucht soll nicht einseitig auf Produktionsleistung ausgerichtet werden. Robuste, langlebige und standortangepasste Tiere – sowie wo sinnvoll die Doppelnutzung – fördern Tierwohl und Tiergesundheit und entsprechen auch dem agrarpolitischen Zukunftsbild 2050 des Bundesrates.
Monitoring Schutz der Kulturen	Art. 149 Abs. 2	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[2] Das BLW betreibt eine Plattform zum Monitoring und zur Evaluation der Möglichkeiten und ihrer Anwendung zum Schutz der Kulturen entlang der Pyramide des integrierten Pflanzenschutzes.	Die Agrarallianz unterstützt die vorgeschlagene Monitoring-Plattform. Allerdings schlägt sie vor, in die Plattform auch die Evaluation zu integrieren, weil ein Monitoring ohne Evaluation nur halb so wertvoll ist. Das Monitoring darf sich nicht auf die theoretische Verfügbarkeit von Schutzmöglichkeiten beschränken. Es muss auch deren nachgewiesene Wirksamkeit unter Praxisbedingungen, ihre tatsächliche Verbreitung, bestehende Umsetzungshürden sowie Kosten und wirtschaftliche Risiken für die Betriebe erfassen. Dadurch kann zwischen tatsächlich fehlenden

			Lösungen und mangelnder Anwendung bereits vorhandener Lösungen unterschieden werden. Gemäss dem erläuternden Bericht gehören zu den verfügbaren Mitteln zum Schutz der Kulturen auch Präventivmassnahmen wie Fruchtfolgen und resistente Sorten, Entscheidungsunterstützungstools sowie direkte biologische, mechanische oder chemische Bekämpfungsmassnahmen. Dies ist zu begrüssen. Damit die Plattform die Weiterentwicklung eines nachhaltigen Kulturschutzes unterstützt, muss sie die gesamte Pyramide des integrierten Pflanzenschutzes abbilden; Die unteren Stufen sind als prioritäre Bestandteile des nachhaltigen Kulturschutzes zu behandeln. Dazu gehören die genannten robuste Sorten und Fruchtfolgen, aber auch unter anderem Feldhygiene, Bodenmanagement, funktionale Biodiversität, die Diversifizierung der Anbausysteme und baulicher Pflanzenschutz. Die Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation müssen transparent veröffentlicht werden. Sie sollen als Grundlage für Forschungs- und Entwicklungsaufträge, Demonstrationsprojekte, die Beratung sowie die Weiterentwicklung geeigneter Förderinstrumente dienen.
Bekämpfung Schadorganismen	Art. 153 Bst. d	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
Kampagnen zur Information und	Art. 153a Abs. 4	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]

Abfindung für Schäden	Art. 156 Abs. 1	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
Vorsorgemassnahmen	Art. 165a Abs. 1 und 2	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
	Art. 165g Abs. 1 Bst. a, b und f	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
	Art. 165g Abs. 2	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
Informationssystem zu Tierdaten	Art. 165g^{bis} Abs. 1 zweiter Satz, 1bis und 1ter	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1]… Aufgehoben [1bis] Sie können zur Förderung der Transparenz im Schlachtvieh- und Fleischmarkt, der Tierzucht und der	Die Agrarallianz unterstützt die Absätze 1bis und 1ter. Die Verfügbarkeit dieser Daten für die Tierhalter selbst sowie für landwirtschaftliche Organisationen, welche in der Tierzucht oder Qualitätsförderung tätig sind, ist absolut

		Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekannt gegeben werden. [1ter] Der Bundesrat legt fest, welche Daten bearbeitet werden können, und regelt die Zugriffsrechte und die Meldepflichten.	notwendig für die Erbringung alltäglicher, längst etablierter und regelmässig nachgefragter Leistungen. Die Berechtigung für den Zugriff auf die Daten war bisher zu wenig genau definiert. Aus Sicht der Agrarallianz braucht es jedoch einen Absatz 1 wie folgt, damit keine Unklarheit bei den folgenden Absätzen entsteht: *[1] Die Daten der Tierverkehrsdatenbank nach Artikel 45b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) können für den Vollzug agrarpolitischer Massnahmen bearbeitet werden.*
Unterschreitung Milchreferenzpreis	Art. 169 Abs. 1 Einleitungssatz und 1[bis]	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☒ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt und keine gemeinsame Position]
Kürzung/Verweigerung Beiträge	Art. 170 Abs. 2[bis]	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
Kantone	Art. 178 Abs. 5	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]

Übergangsbestimmung	Art. 187f	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☒ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]

Änderung anderer Erlasse

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2)

Allgemeine Bemerkungen		☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]
Rückforderung überhöhter Pachtzinse	Art. 45a	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1] Der Pächter oder die Pächterin kann während der Dauer des Pachtvertrags nicht auf Ansprüche aus während der Pacht überhöht bezahltem Pachtzins verzichten. Diese Ansprüche verjähren während der Dauer des Pachtvertrags nicht. [2] Nach Beendigung des Pachtvertrags können die Ansprüche innert ~~eines Monats~~ sechs Monaten nach Vertragsende	Wir begrüssen, dass sich der Bundesrat der Problematik missbräuchlicher Pachtzinsen annimmt. Wir heissen den neuen Artikel gut, halten die Frist jedoch für zu kurz. Zudem sollen Vereinbarungen für einen Verzicht auf Ansprüche generell nicht zugelassen werden. Allerdings erachten wir es als deutlich wichtiger, dass der Bund seine Aufsichts- und Kontrollfunktion wahrnimmt und die Einhaltung des Gesetzes sicherstellt. In der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht, hält dieser fest, dass

		schriftlich gegenüber der Verpächterin oder dem Verpächter geltend gemacht werden. [3] Vereinbarungen, die einen Verzicht auf die Ansprüche vorsehen oder die Geltendmachung ausschliessen, sind nichtig.~~, es sei denn sie wurden nach Beendigung des Pachtvertrags ausdrücklich und schriftlich erklärt und der Pächter oder die Pächterin wurde zuvor über die rechtlichen Folgen belehrt.~~	Überschreitungen beim Pachtzins üblich sind und das landwirtschaftliche Sektoreinkommen mildern. Der Botschaft ist zudem zu entnehmen, dass es bei der Verschiebung der Zuständigkeit vom EJPD zum BLW versäumt wurde, beim BLW die nötigen Ressourcen zu schaffen, um die Aufsichts- und Kontrollfunktion mit der nötigen Sorgfalt wahrzunehmen. Dies muss dringend nachgeholt werden. Im Kontext, dass der Bund seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion nicht nachkommt und sich die Pächterinnen und Pächter in ihrer strukturell schwächeren Position gegenüber den Verpächtern zur Wehr setzen müssen, ist auch besonders störend, dass Verfahren im Pachtrecht nicht kostenlos sind.
Übergangsbestimmungen	Art. 60c	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt und keine gemeinsame Position]
Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310)			
Allgemeine Bemerkungen		☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		-	
Sektorziele Landwirtschaft	Art. 4 Abs. 1 Bst. d Richtw	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1] Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 sind die Treibhausgasemissionen in der	Die Agrarallianz unterstützt die gesetzliche Verankerung der Klimaziele für die Landwirtschaft ausdrücklich. Die vorgeschlagenen Ziele entsprechen

	erte für einzelne Sektoren	Schweiz in den folgenden Sektoren gegenüber 1990 mindestens wie folgt zu vermindern: d. im Sektor Landwirtschaft: 1. bis 2040: um 30 Prozent, 2. bis 2050: um 40 Prozent. [2] Der Bundesrat überprüft regelmässig, ob die Ziele erreicht werden, und ergreift erforderliche Massnahmen, wenn sich eine Nichterreichung der Ziele abzeichnet.	der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung des BLW, die unter Einbezug einer breiten Gruppe an Stakeholdern beschlossen wurde. Die Verankerung dieser Sektorziele entlang weiterer Sektoren im KIG ist deshalb folgerichtig. Bisher sind in den vorgeschlagenen Änderungen des LwG keine substanziellen Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele verankert. Zwischen den formulierten Zielen und den vorgesehenen Instrumenten besteht derzeit eine erhebliche Lücke. Hier sind Nachbesserungen erforderlich. Dabei zu beachten ist, dass das sektorielle Verminderungsziel nicht in einzelbetriebliche Reduktionsziele übersetzt werden darf. Grund dafür ist, dass sich das technische Einsparpotenzial auf den Betrieben je nach Typ, Lage und Produktion unterscheidet. Weiter darf die Zielerreichung nicht allein bei den Betriebsleitenden liegen, sondern setzt Veränderungen in den nachgelagerten Stufen und bei den Konsummuster voraus – ansonsten ist die angestrebte Reduktion der Treibhausgasemissionen nicht erreichbar. Im Klimagesetz sind neben den Verminderungszielen für Treibhausgasemissionen auch die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, standortangepasste Schweizer Landwirtschaft zu berücksichtigen. Dies ist wichtig, da gemäss Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 die geforderte Reduktion nicht durch eine Verlagerung der Produktion und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen ins Ausland erreicht werden dürfen. Um die Wirksamkeit der gesetzlichen Verankerung der Klimaziele sicherzustellen, schlagen wir einen zusätzlichen Absatz 2 vor. Nur wenn die Zielerreichung regelmässig überprüft und bei absehbarer Zielverfehlung rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen ergriffen werden, kann die Verankerung der Klimaziele ihre Steuerungswirkung entfalten.

Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0)

Allgemeine Bemerkungen		☒ Zustimmung	☐ Ablehnung
		☐ Zustimmung mit Anpassung	☐ Neutrale Haltung
		☐ Enthaltung	☐ Keine Angabe
		-	
Kennzeichnungspflicht	Art. 13a	☒ Zustimmung	☐ Ablehnung
		☐ Zustimmung mit Anpassung	☐ Neutrale Haltung
		☐ Enthaltung	☐ Keine Angabe
		-	[Kein Schwerpunkt]

Bundesgesetz über die Plattform für den Datenaustausch in der Land- und Ernährungswirtschaft (PLEG)

Allgemeine Bemerkungen		☒ Zustimmung	☐ Ablehnung
		☐ Zustimmung mit Anpassung	☐ Neutrale Haltung
		☐ Enthaltung	☐ Keine Angabe
		Die Agrarallianz unterstützt die Schaffung einer gemeinsamen Plattform für den sicheren und standardisierten Datenaustausch in der Land- und Ernährungswirtschaft. Die bessere Nutzung vorhandener Daten kann zur Reduktion administrativer Belastungen, zur Verbesserung der Datenqualität und zu einem effizienteren Vollzug beitragen. Die im Gesetz verankerte digitale Selbstbestimmung wird ausdrücklich begrüsst. Datenübermittlungen ausserhalb gesetzlicher Grundlagen müssen weiterhin vom Einverständnis der betroffenen Personen abhängig bleiben.	
Weitere Artikel		☒ Zustimmung	☐ Ablehnung
		☐ Zustimmung mit Anpassung	☐ Neutrale Haltung
		☐ Enthaltung	☐ Keine Angabe
		-	-

Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13)

Ergebnisorientierte Weiterentwicklung Graslandbeitrag	Art. 71g Abs. 1 DZV Voraussetzungen und Auflagen (NEU)	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 70 Prozent aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Die Beitragshöhe pro Hektar steigt kontinuierlich mit dem Anteil Wiesen- und Weidefutter in der Ration. ~~zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS~~ ~~im Berggebiet: 85 Prozent der TS.~~	Die ergebnisorientierte Weiterentwicklung des Graslandbeitrags ist bei der Anpassung der Direktzahlungsverordnung zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Formulierung ist als Entwurf zu verstehen und soll die beabsichtigte Stossrichtung aufzeigen. Begründung siehe Ausführungen zu Art. 75 Abs. 1bis LwG.
Einführung Abtränkprämie	Art. XX DZV Abtränkprämie (NEU)	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1] Der Bund richtet einen Beitrag für die Abtränkung von Jungtieren auf dem Geburtsbetrieb oder einem vertraglich gebundenen Partnerbetrieb aus. 2 Der Beitrag wird ausgerichtet für Kälber, Lämmer und Gitzi. 3 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Tiere nach den spezifischen Regeln nach Anhang X gehalten werden und während mindestens a. 120 Tagen bei Kälbern;	Die Einführung einer Abtränkprämie ist bei der Anpassung der Direktzahlungsverordnung zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Formulierung ist als Entwurf zu verstehen und soll die beabsichtigte Stossrichtung aufzeigen. Begründung siehe Ausführungen zu Art. 75 Abs. 1bis LwG.

		b. 60 Tagen bei Lämmern und Gitzi auf dem Geburtsbetrieb oder einem anerkannten Partnerbetrieb abgetränkt werden.	
Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1)			
Förderung Wasserretention	Art. 14 SVV Unterstützte Massnahmen	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1] Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: a. (…) b. (…) Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts wie Bewässerungen, Entwässerungen und Verbesserungen von Bodenstruktur und -aufbau sowie insbesondere Massnahmen zur naturnahen Wasserretention;	Die Stärkung der Förderung der Wasserretention ist bei der Anpassung der Strukturverbesserungsverordnung zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Formulierung ist als Entwurf zu verstehen und soll die beabsichtigte Stossrichtung aufzeigen. Begründung siehe Ausführungen zu Art. 87a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3.
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91			
Anpassung GVE-Faktor zur Förderung Weiderind	Anhang (Art. 27 Abs. 1) LBV (NEU)	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		[1] Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis) 1.1 Kühe 1.1.1 Milchkühe 1,00 1.1.2 andere Kühe 1,00 1.2 andere Tiere der Rindergattung	Die Schweiz sollte die Weiderindhaltung gezielt stärken. Diese nutzt Grasland effizient, trägt zu mehr Tierwohl, Biodiversität und Klimaschutz bei und kann den Antibiotikaeinsatz reduzieren. Faktisch wird die Weiderindhaltung allerdings im jetzigen System gegenüber anderen Produktionssystemen grundlos agrarpolitisch benachteiligt – etwa bei Direktzahlungen, der SAK-Gewerbegrenze, Investitionskrediten und der Sömmerung.

		1.2.1 über 730 Tage alt 0,60 1.2.2 über 365–730 Tage alt ~~0,40~~ 0,5 1.2.3 über 160–365 Tage alt ~~0,33~~ 0,5 1.2.4 bis 160 Tage alt 0,13	Ein zentraler Hebel ist der GVE-Faktor für Jungvieh. Der heutige GVE-Faktor bildet ihren tatsächlichen Futterbedarf ungenügend ab. Eine Korrektur des GVE-Faktors für Tiere im Alter von 160-730 Tage auf 0.5 GVE/Tier hätte auf mehreren Ebenen positive Effekte für das Weiderind und für eine ressourceneffiziente Nutzung des Schweizer Graslands.
Zahlungsrahmen			
Kompensation Direktzahlungen	Art. 1	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		Für die Jahre 2030-2033 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 869 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2'331 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 10'608 Millionen Franken	Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die Produktionsgrundlagen und die Unterstützung für Produktion und Absatz verstärkt werden und mit einer entsprechenden Reduktion der Direktzahlungen kompensiert werden. Für Landwirtschaftsbetriebe sind stabile Rahmenbedingungen und eine verlässliche Finanzierung zentral. Entsprechend lehnt die Agrarallianz die Kürzungen im Zahlungsrahmen 2030-33 grundsätzlich ab – insbesondere bei den Direktzahlungen. Bei den Produktionsgrundlagen begrüssen wir die Erhöhung des Budgets. In Anbetracht der erheblichen Defizite bei Klima, Biodiversität und Nährstoffverluste müssen die verfügbaren Mittel konsequent auf die Erreichung dieser Ziele ausgerichtet werden. Entsprechend braucht es innerhalb der Direktzahlungen eine Aufstockung der Mittel bei den Produktionssystem- und Biodiversitätsbeiträgen.
Erhöhung	Art. 2	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe

		Für die Jahre 2030-2033 wird für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen ein Verpflichtungskredit von 541 Millionen Franken bewilligt.	Die Agrarallianz begrüsst den Aufbaupfad im Bereich der à-fonds-perdu Beiträge. Diese Beiträge haben einerseits eine grosse Bedeutung in der wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Weiterentwicklung der Schweizer Landwirtschaft. Andererseits leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel sowie zur Förderung standortangepasster Produktionssysteme. Voraussetzung ist jedoch, dass die Förderkriterien auch auf Rentabilität einerseits sowie u.a. Biodiversität, Klima, Ressourcenschutz und Standortgerechtigkeit andererseits ausgerichtet werden – was heute meist nur ungenügend der Fall ist.

Erläuternder Bericht

PKMB	Erläutern den Bericht, Ziffer 3.1.2.6	☒ Zustimmung	☐ Ablehnung
		☐ Zustimmung mit Anpassung	☐ Neutrale Haltung
		☐ Enthaltung	☐ Keine Angabe
		Die Förderung pflanzlicher Lebensmittel aus der inländischen Produktion ist wichtig für eine standortgerechte und nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung. Bei verschiedenen Kulturen für die direkte menschliche Ernährung mit vorhandenem Absatzpotenzial ist die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit heute allerdings ungenügend. Daher unterstützt die Agrarallianz die Erhöhung beziehungsweise die Einführung von Einzelkulturbeiträgen für Kulturen zur direkten menschlichen Ernährung. Gemäss erläuternder Bericht inkludiert PKME auch Zucker. Der Konsum von Zucker soll gemäss Ernährungsempfehlungen des Bundes nicht gefördert werden. Entsprechend sieht die Agrarallianz zusätzliche Einzelkulturbeiträge für Zucker kritisch.	
Grünland-BFF QII	Erläutern den Bericht, Ziffer 3.1.3.4	☐ Zustimmung	☐ Ablehnung
		☒ Zustimmung mit Anpassung	☐ Neutrale Haltung
		☐Enthaltung	☐ Keine Angabe
		Bei der konkreten Ausgestaltung dieser Stossrichtung ist entscheidend, dass die Beiträge und Definition der Zielgrössen darauf ausgerichtet werden, den ökologischen Defiziten wirksam entgegenzuwirken (u.a. mangelnde Strukturvielfalt, Lage, faunistische Qualität). So muss sichergestellt werden, dass der Anteil hochwertiger Biodiversitätsförderflächen mit dem neuen System signifikant erhöht wird. Die Beiträge	

	Buchstabe a	sind zudem so auszugestalten, dass heutige QI-Flächen nicht aufgegeben werden, sondern deren Qualität optimiert wird. Für eine Erweiterung der Qualitätsstufen braucht es wie vorgesehen zusätzliche Mittel. Die Agrarallianz hält fest, dass sich die Biodiversitätsförderung im Grünland nicht auf rein floristische Kriterien beschränken darf. Die Lebensraumansprüche der faunistischen UZL-Arten sind ebenso zu berücksichtigen und gezielt zu fördern. Eine BFF, die botanische Qualitätskriterien erfüllt, erfüllt nicht automatisch die Lebensraumansprüche der faunistischen Ziel- und Leitarten (wie dies z.B. bei Wiesenbrütern der Fall ist). Dies vor allem dann nicht, wenn die heute gültigen Bewirtschaftungsvorgaben nicht eingehalten werden müssen. Die Förderung der UZL-Tierarten darf nicht freiwilligen Programmen (PrBL) überlassen werden.
Förderung von Bäumen	Erläuternden Bericht, Ziffer 3.1.3.4 Buchstabe b	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe Die Agrarallianz unterstützt die ergebnisorientierte Förderung von Bäumen. Entscheidend ist, ob die Reform tatsächlich die Qualität der Bäume und den ökologischen Wert der Baumlandschaften verbessert, und somit auch Alter, Struktur, Pflege und Umfeld angemessen berücksichtigt. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass mit diesem Indikator den Vorstössen zur Integration moderner Agroforstsysteme in die Baumförderung (21.3750, 22.4446, 23.4082, 25.4304) Rechnung getragen werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Förderung von Einzelbäumen wird dem Produktionssystem Agroforst allerdings nicht gerecht. Entsprechend braucht es zusätzlich einen neuen Produktionssystembeitrag (siehe Art. 75 Abs. 1 LwG).
Insektenförderung	Erläuternden Bericht, Ziffer 3.1.3.4 Buchstabe c	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe Die Agrarallianz begrüsst, dass der Bund Massnahmen zur Insektenförderung vorsieht. Für eine wirksame Förderung der Insekten sind naturnahe Lebensräume in ausreichender Quantität und Qualität entscheidend. Die vorgeschlagenen Massnahmen reichen allerdings nicht aus, um diesem Ziel gerecht zu werden. Für die Auswahl wirksamer Massnahmen und die Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen sind die Naturschutzfachkreise miteinzubeziehen. Zudem braucht es für die Insektenförderung zusätzliche Mittel, damit die entsprechenden Massnahmen nicht auf Kosten der bestehenden Biodiversitätsförderung umgesetzt werden.

Bodenbedeckung	Erläutern den Bericht, Ziffer 3.1.3.5 Buchstabe a	☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		Dieser Indikator wird von der Agrarallianz grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist allerdings, dass das Risiko von Wetterextreme nicht auf Landwirtinnen und Landwirte abgewälzt wird.	
Tierwohls	Erläutern den Bericht, Ziffer 3.1.3.5 Buchstabe b	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☒ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		Der Abschnitt trägt den Titel «Ergebnisorientierte Förderung des Tierwohls». Entsprechend hätten wir hier einen klaren Mehrwert für die Tiere und neue Impulse zur Weiterentwicklung des Tierwohls erwartet. Der vorgeschlagene satellitenbasierte Index soll jedoch im Wesentlichen erfassen, wie lange sich Tiere auf der Weide oder im Auslauf aufhalten, und damit die bestehenden Programme RAUS und Weidebeitrag ersetzen. Damit wird primär die Mess- und Abgeltungsmethode verändert. Welches höhere Tierwohlniveau oder welche zusätzlichen Verbesserungen für die Tiere dadurch erreicht werden sollen, bleibt offen. Das Tierwohl bleibt für uns und die Schweizer Bevölkerung eines der wichtigsten agrarpolitischen Ziele. Diesem Stellenwert wird die AP30+ jedoch nicht gerecht. Entsprechend besteht in diesem Bereich erheblicher Nachholbedarf. Tierwohl ist zudem eine tägliche Managementaufgabe. Entscheidend sind nicht allein die Dauer des Weide- oder Auslaufaufenthalts, sondern ebenso die tatsächliche Zugänglichkeit und Qualität dieser Bereiche, die Betreuung und Pflege der Tiere, die Fütterung, die Gesundheitsvorsorge sowie der Umgang mit kranken oder verletzten Tieren. Ein einzelner digital erfasster Wert kann diese Leistungen nicht umfassend abbilden. Wir lehnen deshalb einen blossen technischen Systemwechsel ab. Bewährte Tierwohlprogramme sollen nicht lediglich durch eine neue Messmethode ersetzt, sondern gezielt weiterentwickelt und durch zusätzliche, direkt tierbezogene Leistungen ergänzt werden. Ein digitales System kann Kontrollen und Vollzug unterstützen. Ein Ersatz der bestehenden Programme ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn damit nachweislich ein höheres Tierwohlniveau erreicht wird, die Managementqualität angemessen berücksichtigt bleibt, glaubwürdige Kontrollen sichergestellt sind und ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis besteht.	

Kritik Lebtagesleistung	Erläutern den Bericht, Ziffer 3.1.3.5 Buchstabe c	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☒ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		Die Agrarallianz lehnt den vom Bundesrat vorgeschlagenen Indikator «Lebtagesleistung» ab: Er verschiebt den Fokus von der Robustheit und Langlebigkeit der Kühe hin zu Output pro Tier und setzt damit falsche Anreize im Tierwohl- und Nachhaltigkeitskontext. Der Markt honoriert Output bereits. Zudem sollen standortangepasste, graslandbasierte Milchviehbetriebe in der AP2030+ gestärkt werden. Der vorgeschlagene Indikator «Lebtagesleistung» benachteiligt hingegen solche Milchviehbetriebe. Aus Sicht der Agrarallianz ist es zielführend, die Belohnung der langen Lebensdauer der Kühe im Rahmen des bestehenden Beitrags «Längere Nutzungsdauer» weiterzuführen (für mehr Argumente siehe unser Faktenblatt zum Thema). Allgemein sind tierwohlwidrige Fehlanreize bei der Einführung neuer indikatorbasierter Instrumente zu vermeiden, während die bewährten Tierwohlprogramme und wirksame Kontrollen beizubehalten sind.	
Flächeneffizienz wieder einbringen	Erläutern den Bericht, Ziffer 3.1.3.5	☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☐ Keine Angabe
		Die Agrarallianz begrüsst den in der Begleitgruppe zur AP30+ diskutierten Indikator «Flächeneffizienzindex» (Anteil PKME an der o.AF). Der Indikator basiert auf automatisch erfassten Daten und stärkt die Ergebnisorientierung sowie eine standortangepasste Landwirtschaft. Aus Sicht der Agrarallianz ist unverständlich, weshalb der Indikator in den Vernehmlassungsunterlagen nicht aufgeführt wird. Wir empfehlen, den «Flächeneffizienzindex» als Vorschlag im Rahmen der Stossrichtung Ergebnisorientierte Direktzahlungen weiter zu prüfen und bei entsprechenden Erkenntnissen in die Vorlage aufzunehmen.	
Parlamentarische Initiative 22.477	Erläuternden Bericht, Ziffer 3.1.2.3	☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐Enthaltung	☐ Ablehnung ☐ Neutrale Haltung ☒ Keine Angabe
		[Kein Schwerpunkt]	